



KREISSCHULE

Aarau-Buchs

**Erlass des Musikschulreglements und der Musikschulverordnung
der Kreisschule Aarau-Buchs**

Erläuterungsbericht zur Musikschulverordnung

gemäss Botschaft an den Kreisschulrat vom 21. Oktober 2019

Entwurf vom 21. Oktober 2019	Botschaft
Musikschulverordnung der Kreisschulpflege Aarau-Buchs (MV KSAB)	
<p><i>Die Kreisschulpflege Aarau-Buchs,</i></p> <p>gestützt auf § 18 Abs. 1 der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs¹⁾ sowie §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 3, 11 Abs. 3, 14 Abs. 4, 19 Abs. 4, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1, 27 Abs. 2 und 28 Abs. 4 des Musikschulreglements der Kreisschule Aarau-Buchs²⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen zum Musikschulreglement der Kreisschule Aarau-Buchs³⁾, namentlich zum Angebot, zu den Elternbeiträgen und zum Jugendspiel.</p>	<p>Die Musikschulverordnung der Kreisschule Aarau-Buchs (MV KSAB) führt das Musikschulreglement der Kreisschule Aarau-Buchs (MR KSAB) näher aus und legt Einzelheiten fest, welche im MR KSAB an die Kreisschulpflege delegiert wurden.</p>

1) SRS 0.4-1

2) SRS [x.x-x](#)

3) SRS [x.x-x](#)

Entwurf vom 21. Oktober 2019	Botschaft
<p>§ 2 Leiterin oder Leiter Musikschule KSAB</p> <p>¹ Die Kreisschulpflege kann die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Musikschule dem Geschäftsleiter oder der Geschäftsleiterin der Kreisschule Aarau-Buchs übertragen.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter führt die Musikschule KSAB in allen künstlerischen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Belangen.</p> <p>³ Die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB umfassen namentlich die Gestaltung und Entwicklung der Musikschule KSAB, die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die Personalführung, die Organisation und Administration, die Information und Kommunikation (inklusive Öffentlichkeitsarbeit und Marketing) und werden in einem Funktionenbeschrieb konkretisiert.</p> <p>⁴ Sie oder er kann einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.</p>	<p>In § 7 Abs. 2 MR KSAB ist die Delegationsmöglichkeit (gestützt auf § 18 Abs. 3 der Satzungen) vorgesehen. Die Kreisschulpflege soll die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Musikschule an den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin als Leiter oder Leiterin der Schulleitung und übergeordnete(r) Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle delegieren können.</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule Aarau-Buchs führt die Musikschule auf operativer Ebene. Dazu gehören diese vier Teilbereiche.</p> <p>Die Aufgabenumschreibung lehnt sich an den bisherigen Aufgabenbeschrieb des Leiters der Musikschule Aarau an.</p> <p>Zu denken ist beispielweise an die Delegation an Sekretariatsmitarbeitende.</p>
<p>2. Angebot</p>	
<p>§ 3 Einstiegsalter Instrumentalunterricht</p> <p>¹ Der Instrumentalunterricht kann von Schülerinnen und Schüler ab der zweiten Klasse besucht werden.</p>	<p>Das Einstiegsalter liegt grundsätzlich für alle Instrumente bei der 2. Klasse.</p>

Entwurf vom 21. Oktober 2019	Botschaft
<p>² Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse können bei Eignung auf begründetes Gesuch hin zum Instrumentalunterricht zugelassen werden. Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet.</p> <p>³ Einsteigerkurse können von Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse besucht werden.</p>	<p>Bei Eignung kann eine Schülerin oder ein Schüler ab der 1. Klasse zugelassen werden. Damit kann auf die unterschiedliche Entwicklungsreife der Kinder reagiert werden. Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet darüber und wird das konkrete Vorgehen festlegen (wahrscheinlich Einschätzung des Kindes durch sie/ihn und/oder Musiklehrperson vor der Anmeldung). Die Einzelheiten müssen nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden.</p> <p>Einsteigerkurse als Unterricht in grösseren Gruppen gemäss Definition in § 4 Abs. 1 lit. d) MR KSAB dienen einem einfachen Einstieg in den Instrumentalunterricht und sollen die Kinder auf diesen vorbereiten. Daher richtet sich das Angebot explizit an Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse.</p>
<p>§ 4 Einstiegsalter Gesangsunterricht</p> <p>¹ Der Gesangsunterricht kann als Gruppenunterricht ab der 3. Klasse und als Sologesang ab der 5. Klasse besucht werden.</p>	<p>Erfahrungsgemäss macht ein höheres Einstiegsalter für Gesang Sinn. Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse können bei Interesse im Chor singen.</p>
<p>§ 5 Lektionsdauer</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse können eine Lektionsdauer von 1/2 oder 2/3 einer Lektion wählen.</p>	<p>In Aarau wird das Angebot dadurch für die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse reduziert, nachdem sie bis anhin eine volle Lektion wählen konnten. In Buchs bezieht sich das Angebot auf 1/3, 1/2 oder 2/3 einer Lektion.</p>

Entwurf vom 21. Oktober 2019	Botschaft
<p>² Die Lektionsdauer von 1/1 einer Lektion kann ab der 6. Klasse gewählt werden. Ausgenommen ist die Begabtenförderung.</p> <p>³ Ab der 6. Klasse kann ein Einzelunterricht von 1/3 einer Lektion ausnahmsweise gewährt werden, sofern kein Gruppenunterricht organisiert werden kann (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Verordnung über den Instrumentalunterricht⁴⁾).</p>	<p>In Aarau war bislang die Wahl einer vollen Lektion (45 Minuten) uneingeschränkt möglich, an der Musikschule Buchs-Rohr bestand diese Möglichkeit gar nicht. Mit der Wahlmöglichkeit ab der 6. Klasse wird ein Mittelweg getroffen. Für besondere Ausnahmen gelten die Regeln der Begabtenförderung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um den Lehrplanmässigen Instrumentalunterricht, der als Bestandteil des Regelunterrichts, unentgeltlich ist. Dessen Finanzierung übernimmt der Kanton (vgl. Erläuterungen zu §§ 3 Abs. 2 und 22 Abs. 2 MR KSAB). Dass ausnahmsweise statt des Gruppenunterrichts ein Einzelunterricht möglich ist, gibt § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001 (SAR 421.391) vor.</p>
<p>§ 6 Begabtenförderung</p> <p>¹ Die Musiklehrperson, welche eine Empfehlung für Begabtenförderung ausspricht, hat der Leiterin oder dem Leiter der Musikschule KSAB einen schriftlichen Bericht mit folgendem Inhalt vorzulegen:</p> <p>a) Aussage zur ausserordentlichen musikalischen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers;</p> <p>b) Nachweis des Einsatzes der Schülerin oder des Schülers (Konzerttätigkeit, mCheck etc.);</p> <p>c) Lebenslauf der Schülerin oder des Schülers.</p>	<p>Aufgrund des Ergebnisses der Anhörung im Kreisschulrat, Gemeinderat Buchs und Stadtrat Aarau wurden die Hürden für die Begabtenförderung zur Verhinderung von einer zu hohen Kostenentwicklung und zur Gewährleistung einer gezielten Begabtenförderung bewusst hoch angesetzt. Es reicht nicht, dass die Musiklehrperson einen Antrag stellt, sie muss eine Empfehlung abgeben und diese in einem schriftlichen Bericht begründen.</p> <p>Mit diesen zusätzlichen Nachweisen (lit. a und b) soll erreicht werden, dass die Begabtenförderung wirklich nur in angezeigten Fällen gewährt wird und nicht leichthin beantragt werden kann.</p>

⁴⁾ SAR [421.391](#)

Entwurf vom 21. Oktober 2019	Botschaft
<p>² Die im Rahmen der Begabtenförderung ohne Zusatzkosten zugeteilte zusätzliche Unterrichtszeit von 1/3 einer Lektion kann für den Unterricht des Erstinstruments oder eines Zweitinstruments eingesetzt werden.</p> <p>³ Die restliche Unterrichtszeit ist über die Elternbeiträge zu vergüten.</p>	<p>Damit wird klargestellt, dass in jedem Fall die Schülerin oder der Schüler wählen kann, auf welchem Instrument (im Fall der Wahl eines Zweitinstruments) sie oder er mehr Unterrichtszeit erhalten möchte.</p> <p>Zur Klarheit wird festgehalten, dass die neben den unentgeltlichen 15 Minuten anfallende Unterrichtszeit nach den üblichen Ansätzen zu vergüten ist.</p>
<p>§ 7 Einsteigerkurs</p> <p>¹ Einsteigerkurse werden im Rahmen der Budgetvorgaben für die Kreisschule Aarau-Buchs angeboten.</p> <p>² Die Gruppengrösse zur Durchführung eines Einsteigerkurses beträgt mindestens vier Schülerinnen und Schüler.</p> <p>³ Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet über die Anzahl und Durchführung.</p>	<p>Der Einsteigerkurs wird in § 4 lit. d MR geregelt. Das Budget und damit letztlich der Kreisschulrat gibt den Rahmen vor, der Einsteigerkurse ermöglicht. Zurzeit besteht ein solches Angebot nur in Buchs in Form des Ukulele- und Orff-Gruppen-Unterrichts. Dieses soll beibehalten und je nach Bedürfnis auf Aarau und andere Instrumente ausgedehnt werden.</p> <p>Die Gruppengrösse wurde auf mehrfachen Wunsch in der Vernehmlassung auf vier Kinder gesenkt, um allzu grosse Gruppen (bei einer Mindestgruppengrösse von sechs Kindern kann die Gruppe auf bis zu elf Kinder ansteigen) zu verhindern. Gleichzeitig wurde die Lektionsdauer variabel ausgestaltet (entweder 2/3 oder 1/1 einer Lektion; vgl. § 14 Abs. 3 MR), um den Bedürfnissen der entsprechenden Gruppen und dem Entwicklungsstand der Kinder ausreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>Nach den Budgetvorgaben entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB über die Anzahl und Durchführung, inklusive Instrumentenwahl, der Einsteigerkurse.</p>

Entwurf vom 21. Oktober 2019	Botschaft
<p>§ 8 Ergänzungskurse</p> <p>¹ Ergänzungskurse werden im Rahmen der Budgetvorgaben für die Kreisschule Aarau-Buchs angeboten.</p> <p>² Die Gruppengrösse zur Durchführung eines Ergänzungskurses beträgt mindestens sechs Schülerinnen und Schüler.</p> <p>³ Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet über die Anzahl und Durchführung und wählt die Kursthemen aus folgenden Themen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Musiktheorie, b) Musikgeschichte, c) Improvisation, d) Gehörbildung, e) Musik und Medien, f) Komposition, g) Rhythmik, h) Musik und Film/Musik und Theater. 	<p>Das Budget und damit letztlich der Kreisschulrat gibt den Rahmen vor, der Ergänzungskurse ermöglicht. Zurzeit gibt es in Aarau drei Ergänzungskurse mit einer Dauer von je einem Semester.</p> <p>Dies entspricht der bisherigen Handhabung.</p> <p>Nach den Budgetvorgaben entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB über die Anzahl, Durchführung und Themen der Ergänzungskurse.</p> <p>Die Themenauswahl richtet sich nach dem bisherigen Angebot in Aarau.</p>

Entwurf vom 21. Oktober 2019	Botschaft
<p>§ 9 Ensembles</p> <p>¹ In Ensembles können Schülerinnen und Schüler mitspielen, die den Instrumentalunterricht der Musikschule KSAB besuchen und über die jeweils entsprechenden instrumentalen Fähigkeiten verfügen.</p> <p>² Pro Ensemble müssen mindestens sechs Schülerinnen oder Schüler angemeldet sein.</p> <p>³ Ensembles sind namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beginnersband, b) Band, c) Trommelgruppen, d) Kammermusikensemble, e) Kinderorchester, f) Jugendorchester, g) Kinderchor, h) Kadettenmusik Aarau. 	<p>Das Mitwirken in einem Ensemble ist neben dem Einzel- oder Gruppenunterricht möglich und ist kostenlos (vgl. § 22 Abs. 7 MR KSAB). Die bisher ausdrücklich erwähnte Möglichkeit für Aarau, dass bei bestimmten Projekten auch Ehemalige und Eltern mitspielen dürfen, braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden. Der punktuelle Beizug von Eltern und Drittpersonen ist auch im Regelunterricht bekannt, ohne dass es hierfür einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedürfte. Ein eigentlicher Instrumentalunterricht für Erwachsene wird bewusst nicht angeboten.</p> <p>Dies entspricht der bisherigen Handhabung und § 2 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über den Instrumentalunterricht.</p> <p>Die Aufzählung ist bewusst nicht abschliessend.</p>

Entwurf vom 21. Oktober 2019	Botschaft
<p>§ 10 Nachweis fehlendes Angebot</p> <p>¹ Die Zulassung von volksschulentlassenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr erfolgt nur gegen schriftlichen Nachweis bei der Anmeldung, dass an ihrer weiterführenden Schule kein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Ausgenommen ist das Jugendspiel gemäss § 3 Abs. 5 des Musikschulreglements der Kreisschule Aarau-Buchs⁵⁾.</p>	<p>Volksschulentlassene Jugendliche, die sich an der Musikschule KSAB anmelden wollen, haben quasi als Bringschuld mit der Anmeldung den Nachweis ihrer weiterführenden Schule beizubringen, dass sie dort kein entsprechendes Angebot haben.</p> <p>Das Mitspielen im Jugendspiel ist unabhängig vom Angebot der weiterführenden Schule möglich. Das Erfordernis des Nachweises entfällt.</p>
<p>§ 11 Instrumentenleihe</p> <p>¹ Bei Verfügbarkeit kann die Musikschule KSAB gegen Gebühr Instrumente leihweise zur Verfügung stellen.</p> <p>² Die Leihgebühren betragen pro Semester:</p> <p>a) für alle Instrumente: Fr. 60.-</p> <p>b) für Trommelböckli: Fr. 20.-</p>	<p>Die Leihgebühren wurden als Mittelwert der bisherigen Gebühren an den beiden Musikschulen ausgestaltet. In Buchs betragen diese Fr. 40.- (für Violine, Cello, Gitarre, Xylophon) und Fr. 60.- (für Klarinette, Querflöte, Trompete, Altsaxofon) und in Aarau Fr. 20.- (für Trommelböckli) und Fr. 70.- (für alle Instrumente), je pro Semester. Die einheitliche Leihgebühr wird im Wissen um die unterschiedlichen Instrumentenpreise vorgeschlagen. Darin liegt sowohl eine soziale Komponente (die Höhe der Leihgebühr soll nicht ausschlaggebend sein für die Instrumentenwahl) wie auch eine administrative Vereinfachung. Letztlich wäre eine Abstufung nach Instrumenten zudem immer eine Ermessensfrage.</p> <p>Je nach Budgetvorgaben wird die Kreisschulpflege die Leihgebühren anpassen.</p>

⁵⁾ SRS [x.x-x](#)

Entwurf vom 21. Oktober 2019	Botschaft
3. Elternbeiträge	
<p>§ 12 Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse</p> <p>¹ Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs betragen pro Semester Fr. 430.– für 1/2 einer Lektion und Fr. 580.– für 2/3 einer Lektion.</p>	<p>Die neuen Elternbeiträge entsprechen dem Mittelwert der aktuellen Tarife. In Aarau werden die Tarife daher gesenkt und Buchs erhöht. Auswärtige Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse bezahlen einen kostendeckenden Beitrag, welcher nicht in der Musikschulverordnung geregelt wird. Die Bekanntgabe von deren Beitrag erfolgt mit dem Anmeldeformular.</p>
<p>§ 13 Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse</p> <p>¹ Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs betragen pro Semester Fr. 280.– für 1/2 einer Lektion, Fr. 430.– für 2/3 einer Lektion und Fr. 620.– für 1/1 einer Lektion.</p>	<p>Die Elternbeiträge für die 6. bis 9. Klasse sind tiefer, weil Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse kraft kantonalen Rechts (§ 3 i.V.m. § 2 der Verordnung über den Instrumentalunterricht) für die Dauer von 1/3 einer Lektion (= 15 Minuten) Anspruch auf unentgeltlichen Instrumentalunterricht haben. Die Eltern bezahlen den verbleibenden Anteil je nach Lektionsdauer. Auswärtige Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse bezahlen für diese restliche Unterrichtszeit einen kostendeckenden Beitrag, welcher nicht in der Musikschulverordnung geregelt wird.</p>

Entwurf vom 21. Oktober 2019	Botschaft
<p>§ 14 Elternbeiträge für Jugendliche in Ausbildung</p> <p>¹ Die Elternbeiträge für Jugendliche in Ausbildung mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs betragen pro Semester Fr. 650.- für 1/2 einer Lektion, Fr. 900.- für 2/3 einer Lektion und Fr. 1'200.- für 1/1 einer Lektion.</p>	<p>Der Elternbeitrag für Jugendliche in Ausbildung mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs wird deutlich weniger subventioniert. Dies entspricht einem Anliegen aus der Anhörung beim Kreisschulrat, Gemeinderat Buchs und Stadtrat Aarau vom März 2019. Aufgrund der Vernehmlassung werden die Elternbeiträge allerdings etwas gesenkt und an die an den Kantonsschulen geltenden Tarife angenähert.</p> <p>Auswärtige Jugendliche bezahlen einen kostendeckenden Beitrag, welcher nicht in der Musikschulverordnung geregelt wird. Die Bekanntgabe von deren Beitrag erfolgt mit dem Anmeldeformular.</p>
<p>§ 15 Elternbeiträge für Gruppenunterricht, Einsteigerkurs und Ergänzungskurs</p> <p>¹ Der Elternbeitrag für den Gruppenunterricht beträgt pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs der 1. bis 5. Klasse und pro Semester Fr. 290.- (für 1/3 einer Lektion).</p> <p>² Für den Gruppenunterricht beziehungsweise für einen ausnahmsweise gewährten Einzelunterricht von 1/3 einer Lektion gemäss § 3 Abs. 2 für Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse wird kein Elternbeitrag erhoben (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Verordnung über den Instrumentalunterricht⁶⁾).</p>	<p>Der Gruppenunterricht ist günstiger, weil die Schülerinnen und Schüler zu zweit (2/3 einer Lektion = 30 Minuten) oder zu dritt (1/1 einer Lektion = 45 Minuten) zusammen unterrichtet werden. Der Beitrag pro Kind bezieht sich jeweils auf 1/3 einer Lektion (= 15 Minuten Unterrichtszeit).</p> <p>Hierbei handelt es sich um den Lehrplanmässigen Instrumentalunterricht, der als Bestandteil des Regelunterrichts, unentgeltlich ist. Dessen Finanzierung übernimmt der Kanton (vgl. Erläuterungen zu §§ 3 Abs. 2 und 22 Abs. 2 MR KSAB).</p>

⁶⁾ SAR [421.391](#)

Entwurf vom 21. Oktober 2019	Botschaft
<p>³ Der Elternbeitrag für den Einsteigerkurs beträgt pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs und pro Semester Fr. 100.- (für 2/3 einer Lektion) oder Fr. 140.- (für 1/1 einer Lektion).</p> <p>⁴ Der Elternbeitrag für den Ergänzungskurs beträgt pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs und pro Semester Fr. 100.- (für 1/1 einer Lektion).</p>	<p>Einsteiger- und Ergänzungskurse werden ab einer Mindestzahl von vier respektive sechs Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Beiträge pro Kind können daher tiefer gehalten werden. Da für die Einsteigerkurse aufgrund der Vernehmlassung verschiedene Lektionsdauern möglich sind (vgl. § 14 Abs. 3 MR KSAB), sind auch die Elternbeiträge aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung entsprechend unterschiedlich hoch festgesetzt, was gegenüber heute (Fr. 120.-) zu einer Anhebung des Elternbeitrags für die 1/1 Lektion und einer Senkung des Beitrags für die 2/3 Lektion führt.</p> <p>Dass der Elternbeitrag für den Ergänzungskurs (1/1 einer Lektion) neu tiefer angesetzt ist als für den 45-minütigen Einsteigerkurs, kann insofern akzeptiert werden, als die Eltern neben dem Ergänzungskurs in der Regel bereits Kosten für den Instrumentalunterricht bezahlen. Dies entspricht einer Forderung aus der Vernehmlassung.</p>
<p>§ 16 Reduktion für Mitglieder des Jugendspiels der Musikschule KSAB</p> <p>¹ Die Elternbeiträge gemäss §§ 13 bis 15 werden für Mitglieder des Jugendspiels um Fr. 100.- pro Semester reduziert.</p> <p>² Bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Proben erlischt der Anspruch auf Reduktion im darauffolgenden Semester.</p> <p>³ Die Reduktion für Mitglieder des Jugendspiels wird vor einer Reduktion für Kinder aus der gleichen Familie und vor Gewährung des Sozialtarifs abgezogen.</p>	<p>Diese Regelung entspricht der bisherigen Reduktion für die Mitglieder der Kadettenmusik Aarau.</p> <p>Dies entspricht im Grundsatz der bisherigen Regelung für die Kadettenmusik Aarau. Auf eine prozentuale Festlegung der erforderlichen Probenbesuche wird verzichtet. Das Absenzenwesen richtet sich nach jenem der Kreisschule. Danach sind die Proben zu besuchen. Wer ohne Entschuldigung fehlt, verliert die Privilegien.</p> <p>Dies entspricht ebenfalls der bisherigen Regelung für die Kadettenmusik Aarau.</p>

Entwurf vom 21. Oktober 2019	Botschaft
<p>§ 17 Reduktion für Kinder aus der gleichen Familie</p> <p>¹ Besucht mehr als ein Kind aus der gleichen Familie die Musikschule KSAB, wird der Elternbeitrag für jedes Kind um 10 % reduziert.</p>	<p>Aus der Formulierung ("..., wird der Elternbeitrag für jedes Kind um 10 % reduziert") geht hervor, dass für mehrere Kinder der gleichen Familie <i>pro Kind</i> (d.h. auch für das älteste) 90 % des jeweilig geltenden Tarifs zu bezahlen ist und die Reduktion nicht erst ab dem zweiten Kind gilt. Der Geschwisterrabatt gilt gemäss Definition im Musikschulreglement nur bei Wohnsitz in Aarau oder Buchs (§ 23 Abs. 1 lit. b MR KSAB).</p>
<p>4. Jugendspiel</p>	
<p>§ 18 Musikalische und administrative Leitung</p> <p>¹ Die musikalische und administrative Leitung des Jugendspiels umfasst namentlich die Verwaltung und Herausgabe der Uniformen, Materialwartung, Instrumentenverleih, Koordination der Anlässe sowie die Verwaltung des Notenarchivs.</p> <p>² Zur Unterstützung können auch externe, nicht angestellte Personen ehrenamtlich eingesetzt werden.</p>	<p>Diese Regelung gibt den Umfang der bisherigen musikalischen und administrativen Leitung der Kadettenmusik Aarau wieder.</p> <p>Dies entspricht einer langen Tradition bei der Kadettenmusik Aarau, die immer wieder durch Mitglieder der Betriebskommission unterstützt wurde. Falls sich das Jugendspiel Buchs der Musikschule KSAB anschliesst, wird damit auch ein Einbezug der Harmoniemusik Buchs ermöglicht.</p>
<p>§ 19 Probelokale</p> <p>¹ Die Proben finden nach Probenplan in den Gebäuden der Kreisschule Aarau-Buchs oder der Einwohnergemeinden Aarau oder Buchs statt.</p>	<p>Die Planung erfolgt nach Verfügbarkeit und Raumbedarf. Diese Regelung ermöglicht, dass das Jugendspiel Buchs weiterhin im Probelokal der Harmoniemusik Buchs proben kann.</p>

Entwurf vom 21. Oktober 2019	Botschaft
<p>§ 20 Beirat</p> <p>¹ Das Jugendspiel verfügt über einen Beirat mit beratender Funktion in Bezug auf die Jahresplanung, Konzerte, Spielbetrieb und Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>² Im Beirat vertreten sind Eltern, Schülerinnen und Schüler, Musiklehrpersonen des Jugendspiels sowie Vertretungen ortsansässiger Vereine mit Bezug zum Blasmusikwesen.</p> <p>³ Der Beirat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.</p> <p>⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB empfiehlt der Kreisschulpflege die Mitglieder des Beirats zur Wahl.</p>	<p>Die Kadettenmusikkommission wurde mit der Eingliederung in die Kreisschule Aarau-Buchs aufgelöst. Ein Beirat im eigentlichen Sinne gab es vorher nicht. Der Beirat ist nur im Fall von dessen Eingliederung in die Musikschule KSAB auch für das Jugendspiel Buchs zuständig.</p> <p>Mit dem offenen Rahmen der Anzahl Mitglieder des Beirats kann unter anderem auf einen möglichen Beitritt des Jugendspiels Buchs reagiert werden. Ein Einbezug der Harmoniemusik Buchs ist somit möglich.</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule ist aufgrund ihrer/seiner Stellung, fachlichen Kenntnisse und Nähe zu Lehrer- und Elternschaft zur Wahlempfehlung prädestiniert.</p>

Entwurf vom 21. Oktober 2019	Botschaft
<p>§ 21 Fonds der Kadettenmusik Aarau</p> <p>¹ Der Fonds der Kadettenmusik Aarau dient dazu, besondere Bedürfnisse der Kadettenmusik Aarau ausserhalb des Regelbetriebs zu finanzieren, namentlich spezielle Auslagen zu ermöglichen, die nicht im Rahmen des ordentlichen Budgets finanziert werden können, z.B. spezielle Anschaffungen, Reisen, Veranstaltungen, Massnahmen zur Förderung der Kadettenmusik Aarau.</p>	<p>Der bestehende Fonds der Kadettenmusik Aarau bleibt bestehen und wird auch weiterhin nur für die Belange und zugunsten der Kadettenmusik Aarau verwendet werden. Die Zweckbestimmung entspricht der bisherigen Regelung.</p>
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p>1. Der Erlass SRS 0.4-16 (Ausführungsbestimmungen vom 27. August 2018 zum Reglement über die Musikschule Aarau für Perimeter bisherige Schule Aarau vom 22. November 2017) wird aufgehoben.</p>	<p>Aufzuheben sind die übergangsweise anwendbar erklärten Ausführungsbestimmungen der Kreisschulpflege Aarau-Buchs vom 27. August 2018 zum Reglement über die Musikschule Aarau für Perimeter bisherige Schule Aarau (Ziff. 1) sowie die Übergangsbestimmungen für den Betrieb der Kadettenmusik vom 1. August 2018 (Ziff. 2). Für die Musikschule Buchs-Rohr bestehen keine separaten Ausführungsbestimmungen (diese sind im Reglement selbst als Anhang enthalten).</p>
<p>2. Der Erlass SRS 0.4-19 (Übergangsbestimmungen der Kreisschule Aarau-Buchs für den Betrieb der Kadettenmusik Aarau vom 28. Mai 2018) wird aufgehoben.</p>	

Entwurf vom 21. Oktober 2019	Botschaft
IV.	
Die Verordnung unter Ziff. I. und die Aufhebung unter Ziff. III treten am 1. August 2020 in Kraft.	Das Inkrafttreten soll zusammen mit dem Musikschulreglement auf den Beginn des Schuljahres 2020/2021 erfolgen.
[Ort] Im Namen der Kreisschulpflege Der Präsident Der Protokollführer	